

Anlage zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

Zu Änderung 1:

3.4 Verwendung der Mittel entsprechend § 7a und § 7b des NNVG

Die dem Landkreis Cloppenburg zustehenden Mittel entsprechen § 7a NNVG werden dazu eingesetzt, um zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

Die dem Landkreis Cloppenburg zustehenden Mittel entsprechen § 7b NNVG werden zur Attraktivitätssteigerung und für Leistungsverbesserungen des straßengebundenen ÖPNV eingesetzt. Insbesondere sollen sie für den Aufbau den Betrieb des neuen Rufbussystems im Landkreis Cloppenburg verwendet werden.

Zu Änderung 2:

3.5 Linienbündelung

Ziel des Landkreises Cloppenburg ist es, die bestehenden Linien-Genehmigungen zu harmonisieren, um zukünftig unter Beachtung des § 9 Abs. 2 PBefG eine gebündelte Genehmigungserteilung im Rahmen eines eigen- oder gemeinwirtschaftlichen Wettbewerbes zu ermöglichen oder Direktvergaben durchzuführen.

Die Linienbündelung definiert zusammenhängende Linien, deren gemeinsame Vergabe zweckmäßig ist. Damit wird die unternehmerische Gestaltungsmöglichkeit für die Laufzeit der Genehmigung gestärkt und es kann ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen ertragsreichen und ertragsschwachen Linien innerhalb eines Bündels stattfinden. Ein wesentliches Ziel der Linienbündelung liegt darin, eine „Rosinenpickerei“ zu verhindern, bei der eine Konzentration auf ertragsreiche Linien stattfindet, und den Betrieb auch ertragsschwacher Linien langfristig zu sichern.

Für den Landkreis Cloppenburg wurde aus diesem Grund eine Linienbündelung durch die PTV Transport Consulting GmbH, Karlsruhe, durchgeführt. Nach Abschluss der Prüfung verschiedener Bündelungsvarianten durch die Verwaltung, wurde die favorisierte Variante den Verkehrsunternehmen im Landkreis Cloppenburg präsentiert, die über eine Linienkonzession im Landkreis verfügen. Im Anschluss daran konnten die Verkehrsunternehmen Anmerkungen und Änderungsvorschläge einbringen, die im weiteren Bündelungsverfahren berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis soll eine Bündelungsvariante mit vier Bündeln realisiert werden, bei der auch die Interessen von klein- und mittelständischen Unternehmen berücksichtigt wurden. Eine vollständige Beschreibung der zu realisierenden Linienbündelung findet sich im Abschlussbericht der PTV GmbH in der Anlage.

Zu Änderung 3:

1.1 Anlass der ersten Fortschreibung

Die Fortschreibung des Nahverkehrsplans (Stand 17.10.2019) wurde aus den folgenden Gründen durchgeführt:

Erfüllung der Anforderungen des § 7 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG):

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz (NNVG, aktueller Stand 03.05.2017) macht folgende Vorgabe:

§ 7c Anpassung der Nahverkehrsplanung, Berichtspflicht

(1) 1 Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 haben die kommunalen Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten gemäß den §§ 7a und 7b bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 jeweils ihren Nahverkehrsplan anzupassen und fortzuschreiben.

Um dieser Vorgabe zu entsprechen, wird nun im neuen Kapitel 3.4 die entsprechende Verwendung der Mittel dargestellt.

Durchführung einer Linienbündelung

Die Ziele des Landkreiseises wurden in Kapitel 3.5 dahingehend erweitert, dass die Linien im Landkreis zukünftig gebündelt genehmigt werden sollen. Die in diesem Zusammenhang stehende Maßnahme M26 („Auswertung des Linienbündelungskonzepts“) wurde dementsprechend als abgeschlossen dargestellt.